

Fortbildungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (5. BImSchV) und der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (41. BImSchV)

Übergangszeitraum für die regelmäßige Fortbildung von Immissions- und Störfallbeauftragten aufgrund der Coronavirus-Situation

Aufgrund der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 und der Allgemeinverfügung vom 17. April 2020 gelten aktuell weitreichende Kontaktbeschränkungen bzw. ein Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und sonstigen Ansammlungen von Menschen für viele private und öffentliche Einrichtungen und Räume im Freistaat Sachsen. Darunter fallen auch die von behördlich anerkannten Einrichtungen der Lehrgangsträger durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen nach Immissionsschutzrecht.

Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungslehrgängen nach § 9 Abs. 1 der 5. BImSchV bzw. an Meinungs- und Erfahrungsaustauschen nach § 17 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b der 41. BImSchV (jeweils mindestens alle zwei Jahre) ist durch die Schließung der Einrichtungen der Lehrgangsträger nicht mehr gewährleistet. Kann aufgrund dessen der festgesetzte Zwei-Jahresturnus von den zur Fortbildung verpflichteten Personen nicht einhalten werden, gilt das Folgende:

Endet für die nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften Beauftragten oder verantwortlichen Personen die vorgeschriebene Zwei-Jahresfrist im Zeitraum bis 30. September 2020, wird ein **Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2020** gewährt. Die erforderlichen Fortbildungen sind bis zum Ende des Übergangszeitraums nachzuholen.

Der sich daran anschließende Zwei-Jahresturnus berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Fortbildung.

Diese Hinweise werden anlassbezogen aktualisiert.

Dresden, 23.04.2020

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

gez. Peter Gamer

Referatsleiter